

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan Nr. 92 "Kombibad Sielpark"
in der Stadt Bad Oeynhausen

bearbeitet für:



Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:



BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056
Dr. Johannes Melter
Dipl.-Ing. Friedemann Schmidt

Kooperation:
AG BiotopKartierung
Dipl.-Biol. Martin Starrach
(Fledermäuse)

15.07.2019

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Lage und Beschreibung des Plangebiets	7
4	Planung	9
5	Wirkfaktoren	9
6	Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere	10
6.1	Vögel	10
6.2	Fledermäuse	15
6.3	Andere Tierarten	19
7	Artenschutzrechtliche Bewertung	20
8	Planungshinweise	22
9	Zusammenfassung	23
10	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Oeynhausen (Kreis Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Kombibad Sielpark“. Das dortige Freibadgelände soll um ein Hallenbad und einige weitere Einrichtungen erweitert werden.

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Artenschutzbelange nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden. Für Nordrhein-Westfalen liegt dazu der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ vor (MKULNV 2017). Es ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II durchzuführen (ASP II).

Der konkrete Inhalt der ASP wurde vor Beginn der Untersuchungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke abgesprochen.

Das Plangebiet umfasst das Sielbad und die umliegenden Strukturen. Angesichts der Lage nahe der Werre-Niederung ist insbesondere eine Berücksichtigung der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse erforderlich, um belastbare Aussagen zu erhalten. Darüber hinaus wird das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen bewertet. Bei der Betrachtung wird das Umfeld mit einbezogen.

Das Büro BIO-CONSULT, Belm, wurde vom Planungsbüro Hahm, Osnabrück, mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt. Hiermit werden die Ergebnisse der Erfassungen sowie der Artenschutzprüfung Stufe II vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
 - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
 - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
 - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Ein so umfangreiches Artenspektrum von etwa 1.100 Arten in Nordrhein-Westfalen ist jedoch in einem Planungsverfahren nicht sinnvoll zu bewältigen. Im Zuge der kleinen Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Dezember 2007 wurden die „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsverfahren pauschal freigestellt. Doch auch bei dem eingeschränkten Artenspektrum ergeben sich noch Probleme für die Planungspraxis, da die artenschutzrechtlichen Verbote z. B. auch für viele „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise gelten. Aus diesem Grund hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007, LANUV 2018) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet umfasst das bestehende Freibadgelände sowie die angegliederten Flächen (Abb. 1, 2).

Das Gebiet liegt unmittelbar nördlich der „Kanalstraße“ (B 61). Durch den „Kokturkanal“ wird das Gebiet nach Norden vom angrenzenden Wald getrennt. Weiter nördlich verläuft die „Werre“.

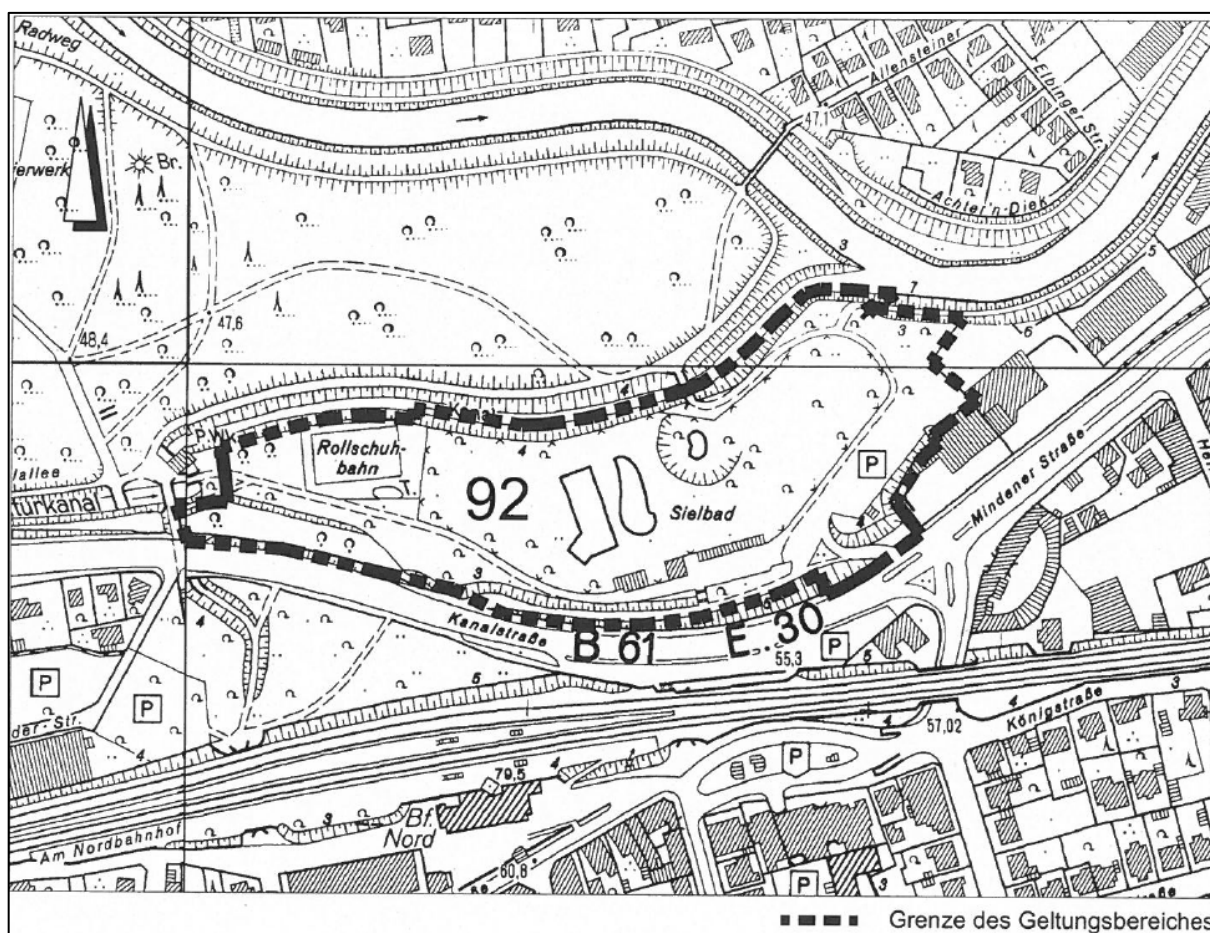


Abb. 1: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)

Das Plangebiet ist im Bereich des Freibades eingezäunt. Es wird dominiert durch die Freibadgebäude und -becken sowie die für Freibäder typischen Grünanlagen (Rasen- und Spielflächen, Beete). Das Gelände wird zudem geprägt durch einen Baumbestand, der sich i. W. aus Einzelbäumen zusammensetzt. Westlich angrenzend befinden sich weitere Freizeitanlagen bzw. Sportstätten.

Von der angrenzenden B 61 sowie der parallel verlaufenden Bahnlinie gehen erhebliche Vorbelastungen auf das Plangebiet aus.

Der nördlich angrenzende Wald ist durch ein Wegenetz (Rad- und Fußwege) gut erschlossen und ein stark frequentiertes Naherholungs- und Freizeitgebiet.

Das Plangebiet wird durch die Freibadnutzung im Frühjahr/Sommer von vielen Menschen aufgesucht. Störungssensible Tierarten sind dort deshalb nicht zu erwarten.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet (unmaßstäblich, Karte Stadt Bad Oeynhausen)

4 Planung

Es ist geplant, am Standort ein Hallenbad und das Freibad zusammenzulegen. Der Neubau des Hallenbades ist im Entwurf unmittelbar östlich des Schwimmbeckens und nördlich der Umkleieräume vorgesehen. Die Freibadflächen bleiben im Wesentlichen unangetastet. Das Kleinkindbecken soll unmittelbar angrenzend zum neuen Hallenbad ebenso neu errichtet werden. Im Zug der Planung kommt es i. W. zu Veränderungen bei bestehenden Gebäuden, die um-, aus- und neugebaut werden. Es sind neue Freibad-Umkleieräume und ein neuer Freibad-Kiosk mit Terrasse geplant.

Dazu sind im nahen Umfeld der vorhandenen bzw. geplanten Gebäude einzelne Bäume zu entfernen.

5 Wirkfaktoren

Das Gebiet ist durch die Nutzung als Freibad sowie die angrenzende Nutzung (Straßen, Erholungsraum) als Lebensraum für Tiere schon erheblich vorbelastet. Durch die Planung sind folgende, weitere Wirkungen auf die Fauna zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

In Folge der Aufstellung des BP Nr. 92 kommt es zu Bautätigkeiten (Bau von neuen Gebäuden und einzelnen Baumfällungen) im Plangebiet. Dadurch kann es durch den Baulärm und Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln sowie Fledermäusen zerstört oder Jungvögel getötet werden.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch eine verstärkte Raum- und Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erhöht. Zudem sind dauerhafte Licht- und Lärmemissionen (z. B. außerhalb der Freibadsaison) zu erwarten. Dadurch kann es zur Verringerung des Lebensraumpotenzials für Vögel und Fledermäuse kommen. Es ist allerdings nur eine kleine Fläche betroffen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung im Plangebiet zunehmen; diese Zunahme ist aber i. W. auf den Hallenbadbetrieb beschränkt. Die Störungen können auch Auswirkungen auf das Umfeld haben. Insgesamt ist die weiter zunehmende anthropogene Nutzung für die potenziell vorkommenden Arten wahrscheinlich aber nur von geringer Bedeutung.

6 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Das Plangebiet wurde hinsichtlich möglicherweise betroffener Tiergruppen untersucht und bewertet. Angesichts der Habitatstrukturen, der aktuellen Nutzung und der Vorbelastungen waren i. W. Arten aus den Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu erwarten.

Die Erfassungen konnten sich deshalb besonders auf diese Tiergruppen fokussieren. Darüber hinaus wurde bei den Kartierungen auch auf Vorkommen von weiteren Tieren geachtet und diese in der Auswertung berücksichtigt.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze und Bäume wurden auf Vorkommen von Baumhöhlen und Nestern untersucht.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde das Umfeld des Plangebietes in die Betrachtung einbezogen. Es wurden zudem Daten zu Tiervorkommen im 500-m-Umfeld des Plangebietes bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgefragt. Zudem wurden Daten aus der Literatur, insbesondere aus dem Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) berücksichtigt.

Umfang und Methodik der Untersuchung wurden in Anlehnung Vorgaben des „Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW“, Stand 9.3.2017 festgelegt.

6.1 Vögel

Methoden

LANUV-Daten

Parallel zu eigenen aktuellen Erfassungen wurden die potenziell im Gebiet (bzw. dem Umfeld) vorkommenden Arten aus der Datenbank „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt 3718, Quadrant 4 (Bad Oeynhausen) abgerufen und in Tabelle 1 dargestellt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier der ganze Quadrant des MTB (also ca. 30 km²) betrachtet wird, die Vorkommen also unabhängig vom Plangebiet sind.

Von diesen Arten wurden bei den eigenen Erfassungen tatsächlich nur zwei Arten im Plangebiet und dem Umfeld festgestellt (Mäusebussard, Star, siehe Tab. 2). Die meisten der in Tab 1. aufgeführten Arten brüten wahrscheinlich in größerer Entfernung zu Plangebiet in Wälder oder an den Gewässer; angesichts der Entfernungen sind Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung auszuschließen.

Tab. 1: Potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste (LANUV NRW 2019)

Art		Status	EZ	LauW/mitt	FlieG	Gaert
wissenschaftl. Name	Deutscher Name					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	BV ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	BV ab 2000 vorh.	G		FoRu	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	BV ab 2000 vorh.	G		FoRu!	(Na)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	BV ab 2000 vorh.	U	Na		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV ab 2000 vorh.	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV ab 2000 vorh.	unbek.			(FoRu), (Na)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	BV ab 2000 vorh.	U		(FoRu)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	BV ab 2000 vorh.	U-	(Na)		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	BV ab 2000 vorh.	U		(Na)	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	BV ab 2000 vorh.	G	Na		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	BV ab 2000 vorh.	G			Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	BV ab 2000 vorh.	U-		(Na)	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	BV ab 2000 vorh.	U		(FoRu)	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV ab 2000 vorh.	U	FoRu	(FoRu)	FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV ab 2000 vorh.	U	(Na)		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	BV ab 2000 vorh.	S			(FoRu)
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV ab 2000 vorh.	G	FoRu!		
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	BV ab 2000 vorh.	U		(FoRu)	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV ab 2000 vorh.	unbek.			FoRu!, Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	BV ab 2000 vorh.	G	Na		Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV ab 2000 vorh.	unbek.			Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	BV ab 2000 vorh.	G			Na

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status:

BV: potenziell als Brutvogel vorkommend (Daten ab 2000)

EZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S = ungünstig/schlecht, U = ungünstig/unzureichend, G = günstig, unbekannt

Lebensräume: FlieG = Fließgewässer, LauW = Laubwälder, Gaert = Gärten/Parkanlage

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Na = Nahrungsgebiete, Ru = Ruhestätten

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/3718.4>; letzte Datenabfrage am 22.02.2019

Aktuelle Erfassungen

Die aktuelle Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es wurden alle im Plangebiet sowie seinem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2019 (s. u.). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Leica Fernglas 10x42.

Die Erfassungen fanden an folgenden Terminen statt: 19.03.2019, 03.04.2019, 08.05.2019, 12.05.2019, 05.06.2019, 26.06.2019

Brutvogelbestand

Im Plangebiet konnten 2019 zwölf Brutvogelarten festgestellt werden, sieben weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1), die wahrscheinlich im Umfeld brüten.

Gefährdete Arten der Roten Liste brüteten im Plangebiet nicht; eine Art steht auf der Vorwarnliste (Bachstelze).

Tab. 2: im Plangebiet und Umfeld festgestellte Brutvogelarten sowie Nahrungsgäste 2019

Artname	wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste	
					NRW	D
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		BV			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	BV	S		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	BV	S		
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG				
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		BV			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV				
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	BV		3	3
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	NG	BV			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV				
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		BV			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	BV			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		BV			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	BV		V	V
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			V	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV				

Erläuterungen zu Tabelle 1:

Status: Anzahl BP/Reviere; BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2016)

Rote Liste-Kategorien: V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet

§ = S , streng geschützte Art nach BNatSchG

Die meisten Vorkommen wurden in den randlich gelegenen Gehölzstreifen registriert; diese Strukturen sind von der Planung nicht betroffen.

Unter den Nahrungsgästen sowie den Brutvögeln des Umfeldes ist eine Rote-Liste Art (Star), der Haussperling wird auf der Vorwarnliste geführt. Zwei im Umfeld festgestellte Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützt (Mäusebussard, Grünspecht).

Die Vorkommen der planungsrelevanten Arten (Tab. 1 und 2) sind in Abb. 3 dargestellt und werden im Folgenden noch näher analysiert.

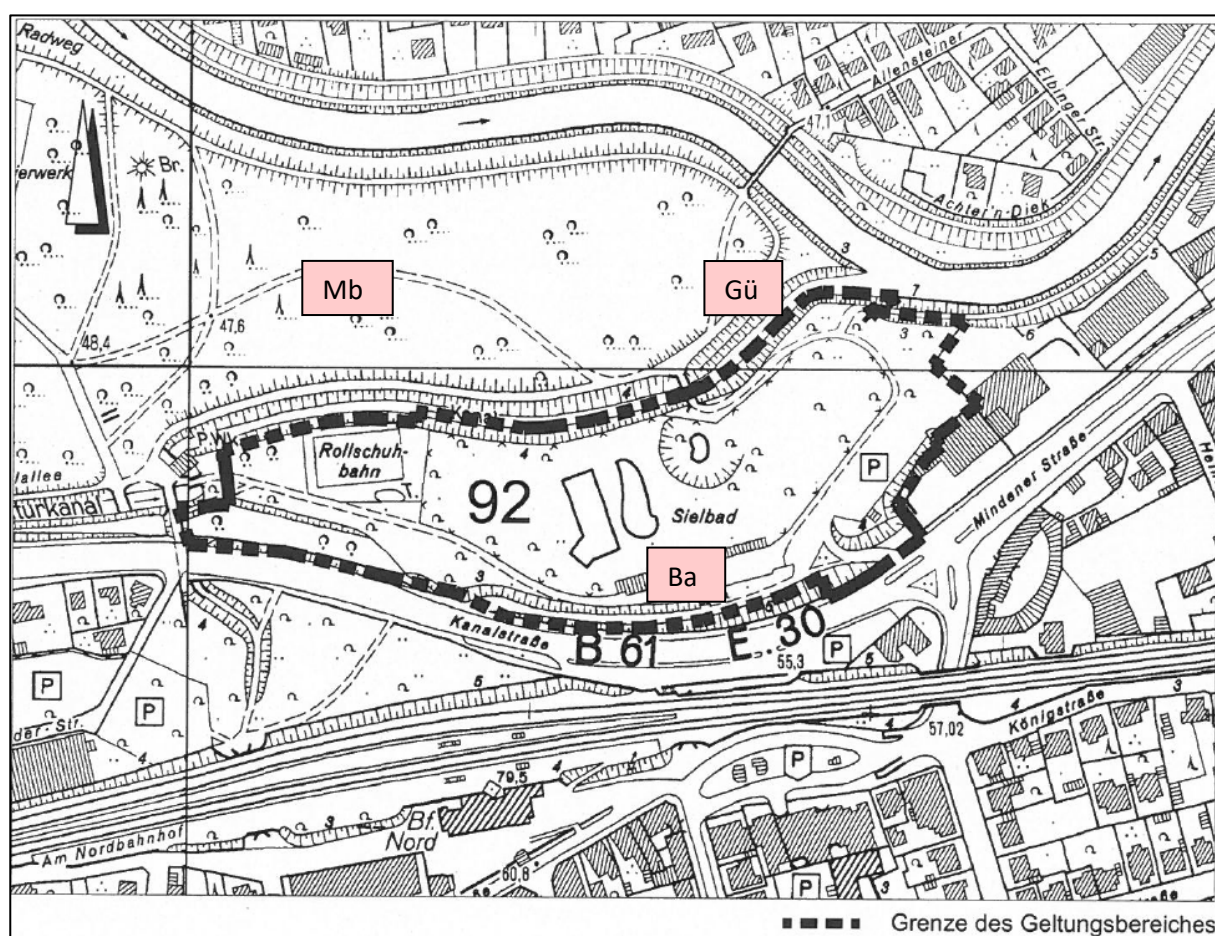


Abb. 3: Planungsrelevante Arten 2019 (Ba = Bachstelze, Gü = Grünspecht, Mb = Mäusebussard)

Mäusebussard: Bruten (Horste) konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden; im nördlich angrenzenden Wald wurde ein Horst gefunden. Der Mäusebussard konnte als Nahrungsgast auch im Plangebiet beobachtet werden; dieses ist für die Art allerdings schon jetzt nur außerhalb der Betriebszeiten nutzbar. Es ist nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Angesichts der Habitatsituation, Nutzung und der Entfernung des Neststandortes zum Plangebiet sind Beeinträchtigungen der Art sehr unwahrscheinlich. Für die Art wird dennoch ein Prüfprotokoll gefertigt.

Grünspecht: Die Art wurde ebenfalls als Nahrungsgast festgestellt; brütete aber sehr wahrscheinlich im nördlichen Wald. Angesichts der Habitatsituation und der Entfernung potenzieller Neststandorte zum Plangebiet sind Beeinträchtigungen der Art unwahrscheinlich. Für die Art wird dennoch ein Prüfprotokoll gefertigt.

Star: Die Art nutzte die Grünflächen im Freibadgelände zur Nahrungssuche. Die Brutplätze lagen außerhalb, konnten aber nicht genau lokalisiert werden. Die Grünflächen können auch nach Umsetzung der Planung von der Art genutzt werden. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass es sich beim Plangebiet um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Haussperling: Die Art ist zwar nicht gefährdet, wird aber auf den Vorwarnlisten geführt und soll deshalb näher behandelt werden. Haussperlinge („Kulturfolger“) brüten an Gebäuden im weiteren Umfeld und nutzen das Gebiet zeitweise auch zur Nahrungssuche. Die (potentiellen) Brutplätze sind von der Planung nicht betroffen. Die Art wird an den neuen Gebäuden im Freibadgelände möglicherweise weitere neue Brutmöglichkeiten finden; Nahrungshabitate bleiben ausreichend erhalten. Beeinträchtigungen der Vorkommen durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Bachstelze: Die Art konnte im Umfeld der bestehenden Gebäude festgestellt werden. Die Art ist noch nicht im Bestand gefährdet, steht aber auf der Vorwarnliste. Bachstelzen sind Halbhöhlen- und Nischenbrüter und nutzen gern auch Gebäude. Ein Abriss von alten Gebäuden sollte deshalb außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Art ist gegenüber Störungen wenig sensible und toleriert hier auch den Badebetrieb. Beeinträchtigungen des Vorkommens durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten, die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann (GRÜNEBERG et al. 2015, GRÜNEBERG et al. 2016). Die meisten Arten sind typisch für Siedlungen und Gärten, brüten z. T. auch an den Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen die Nester jährlich neu an.

Bewertung

Das Plangebiet stellt für die Artengruppe der Vögel keinen bedeutenden Lebensraum dar. Dies mag mit den Vorbelastungen der Störungen durch den Freibadbetrieb zusammenhängen. Planungsrelevante Arten finden im Plangebiet aktuell kaum geeignete Bruthabitate.

Das Plangebiet stellt für sensible Vogelarten zudem sicher kein essentielles Nahrungshabitat dar.

6.2 Fledermäuse

In der Datenbank des LANUV werden für den MTB-Quadranten sieben mögliche Arten aufgeführt (Tab. 3). Einige dieser Arten werden das Plangebiet wahrscheinlich als Jagdhabitat nutzen.

Tab. 3: Potenziell im Plangebiet vorkommende Fledermausarten (LANUV NRW 2019)

Art		Status	EZ	LauW/mitt	FlieG	Gaert
wissenschaftl. Name	Deutscher Name					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000	G-	(Na)	(Na)	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000	U	Na		(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	Na
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	Na	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000	G	Na	(Na)	Na

Von besonderer Relevanz ist jedoch, ob im Plangebiet für diese Arten potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind. Dazu wurde spezifische Untersuchungen in Kooperation mit dem Büro „Arbeitsgemeinschaft BiotopKartierung“ durchgeführt.

Methoden

Die Gehölze im Bereich des Sielbades und der direkten Umgebung in Bad Oeynhausen wurden auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen untersucht.

Am 19.02.2019 wurden die Bäume und Sträucher auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen kontrolliert. Diese Untersuchung erfolgte vom Boden aus mit Hilfe von Nahbereichsfernglas und Handstrahler.

Höhlungen, die für Fledermäuse als Quartier nutzbar sind (potenzielle Quartiere), werden mit einem Punktwert in Abhängigkeit ihrer Ausprägung bewertet (s. Tab. 1). In diese Bewertung fließt auch die voraussichtliche Bestandsdauer der vorgefundenen Struktur ein. Daher werden Strukturen wie abstehende Rindenstücke mit einem geringeren Wert versehen. Als Standardmaß für eine Kompensation wird eine Spechthöhle (Wert 4) angesehen. Ist eine Spechthöhle nach oben durch Fäulnis erwei-

tert, wird ihr ein höherer Wert zugeteilt. In gleicher Weise wird für die Bewertung der anderen Strukturen verfahren.

Tab. 4: Bewertung von Baumstrukturen

Struktur	Bewertungspunkte
abstehende Rinde	1-3
ausgefaultes Astloch	3-7
Efeubewuchs	0-3
hohler Stamm	4-7
Spalte	1-4
Spechthöhle	4-7
Stammfußhöhle	3-7
Stammriss	3-7
Totholz	1-3
Vogelnistkasten	4

Da bei dieser Betrachtung i.d.R. eine Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere nicht ausgeschlossen werden kann, ist für die Bestimmung der Anzahl der Ersatzstrukturen die ermittelte Bemessungsgrundlage (Summe der Bewertungspunkte dividiert durch 4) mit dem Faktor 5 zu multiplizieren¹. Diese künstlichen Fledermausquartiere sollten in Baumbeständen (Altholz) geschaffen werden, die dauerhaft erhalten bleiben, so dass mittelfristig natürliche Baumhöhlen die künstlichen potenziellen Quartiere ersetzen.

Große Vogelnester, die unter anderem von Greifvögeln genutzt werden können, können in der Regel nicht ohne weiteres ersetzt werden.

Leicht erreichbare Baumhöhlungen bis in etwa 5 m Höhe wurden mittels Videoendoskop untersucht. Aus zwei Baumhöhlungen wurden Mulmproben entnommen, die anschließend im Labor mittels Stereolupe auf Spuren artenschutzrechtlich relevanter Arten kontrolliert wurden. Haare wurden aus den Proben herausgenommen und lichtmikroskopisch bei bis zu 400facher Vergrößerung untersucht.

Ergebnisse

An insgesamt 14 Bäumen wurden Strukturen nachgewiesen, die artenschutzrechtlich relevanten Tieren (v. a. Fledermäusen) als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können (Tab. 5, Abb. 4).

Von den Strukturbäumen haben mindestens drei Bäume eine hohe Wertigkeit und damit hohes Potential (Tab. 5). Die meisten Bäume sind von der Planung jedoch nicht betroffen. Zwei Bäume (eine Linde und eine Weide) liegen aber im Eingriffsgebiet.

¹ Dieser Faktor bezieht sich auf Aussagen des LANUV bzgl. Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse in NRW: artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn.

Tab. 5: Beschreibung der artenschutzrechtlich relevanten Strukturen. Der geschätzte Brusthöhendurchmesser (BHD) ist in cm angegeben. Die Bewertung ergibt sich aus der Summe der Werte für die nachgewiesenen Baumstrukturen.

Bez.	Baumart und nachgewiesene Strukturen	Wert
1	Linde BHD 120, mit drei ausgefaulten Astlöchern in etwa 4 (SW), 5,5 (N) und 7 m Höhe (O)	10
2	Hainbuche BHD 60, mit Spalte in etwa 1,3 m Höhe	4
3	Kiefer BHD 45, mit Fledermausrundkasten in etwa 5 m Höhe (S)	4
4	Ahorn BHD 50, mit Spalte in etwa 9 m Höhe (N) und Fledermausflachkasten in etwa 6 m Höhe (W)	8
5	Eiche BHD 90, mit zwei ausgefaulten Astlöchern in etwa 5,5 und 6 m Höhe (O), einer Spalte in etwa 7 bis 9 m Höhe (W) und Efeubewuchs	20
6	Eiche BHD 120, mit ausgefaultem Astloch in etwa 8 m Höhe	4
7	Linde BHD 50, mit ausgefaultem Astloch in etwa 5 m Höhe (SW)	5
8	Eiche BHD 70, mit Efeubewuchs	2
9	Eiche BHD 110, mit Efeubewuchs	2
10	Robinie BHD 90, mit Spalte und mehreren Löchern	20
11	Eiche BHD 120, mit Vogelnistkasten in etwa 6 m Höhe (O) und abstehenden Rindenstücken	6
12	Hainbuche BHD 35, mit Spalte in etwa 1,8 m Höhe (O)	2
13	Weide BHD 45, mit Spechthöhle in etwa 9 m Höhe (W)	7
14	Fichte BHD 50, mit Fledermausrundkasten in etwa 6 m Höhe (NO)	4

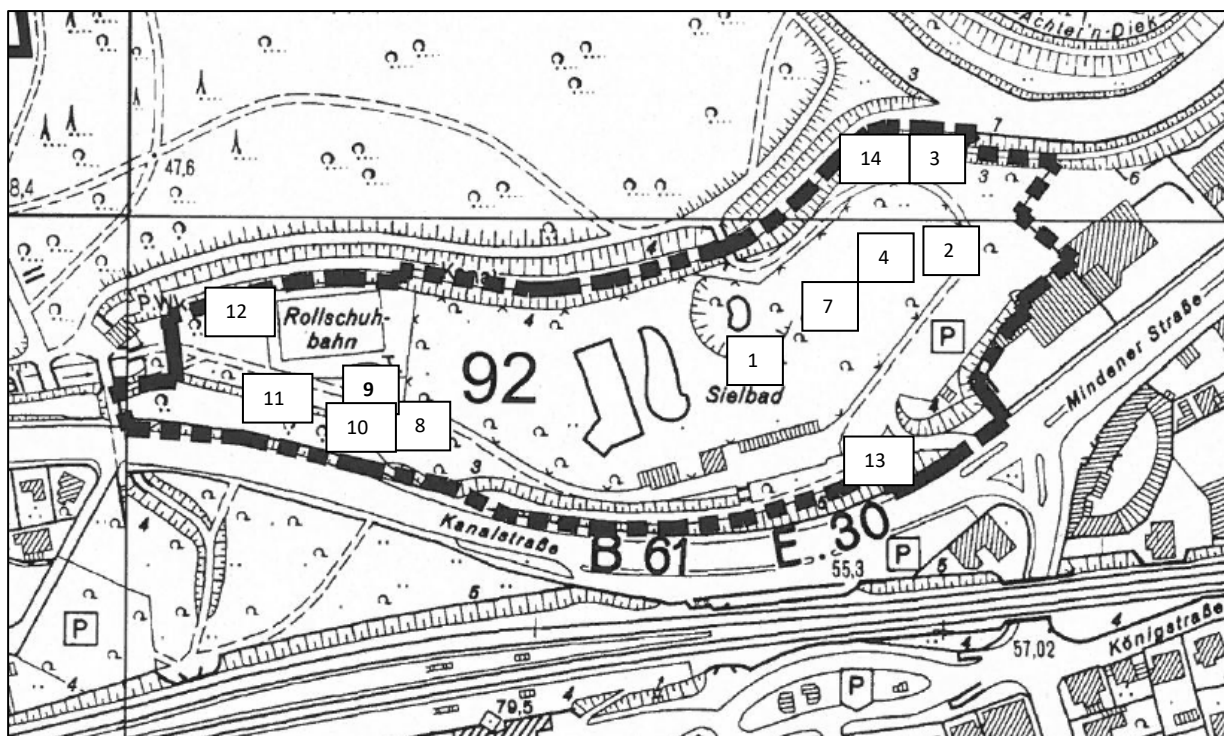


Abb. 4: Lage der Strukturbäume

Aus Höhlungen an den Bäumen 7 und 10 wurden Mulmproben entnommen, die anschließend lichtmikroskopisch auf Fledermaushaare untersucht wurden. In der Probe aus dem Baum 7 wurden keine Haare gefunden. Die Probe aus Baum 10 enthielt eine große Anzahl an Säugerhaaren, jedoch waren keine Fledermaushaare dabei.

Das Heizungsgebäude wies Spalten auf, die Fledermäusen als Quartier dienen können. Fledermäuse oder deren Spuren (Kot, Urin) wurden an der Fassade nicht gefunden.

Bewertung

Im Plangebiet finden sich an mehreren Bäumen Strukturen, die Fledermäusen potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen können. Diese Bewertung erfolgt trotz der fehlenden Nachweise durch die an einigen Bäumen genommenen Mulmproben.

Von der Planung könnten insbesondere eine Linde (Nr. 1 in Abb. 4) sowie eine Weide (Nr. 13 in Abb. 4) betroffen sein, die entsprechendes Potential aufweisen. In Strukturbaum Nr. 7, der an der Eingriffsfläche liegt, wurden keine Hinweise auf Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gefunden.

Aus Vorsorgegründen müssen bei einer Fällung von Höhlenbäumen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen z. B. winterschlafender Fledermäuse getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen direkt vor dem geplanten Fälltermin, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, sowie die Anwesenheit eines Spezialisten für Fledermäuse während der Fällung. Eine detaillierte Vorgehensweise müsste in diesem Fall vor Beginn des Eingriffs festgelegt werden. Im Falle des Antreffens von besetzten Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke konkret abzustimmen. Sollten besetzte Quartiere betroffen sein, müssten als CEF-Maßnahmen Ersatzquartiere geschaffen werden.

Das Plangebiet stellt für einige Fledermausarten ein potentielles Nahrungs- bzw. Jagdgebiet dar; daran wird sich durch die Planung nichts ändern. Es kann aber eine essentielle Bedeutung des Plangebiets (bzw. der Eingriffsfläche) als Jagdgebiet für die betroffenen Fledermausarten ausgeschlossen werden. Dies zum einen wegen der Kleinflächigkeit im Verhältnis zu den Aktionsraumgrößen der Fledermausarten und zum anderen, weil die Funktion der Jagdgebietsflächen bei Umsetzung der Planung kaum beeinträchtigt wird. Die durch die Umbaumaßnahmen verursachten Lebensraumbetrüchtigungen bzw. -verluste sind zwar als Störung im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zu werten, wobei aber keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind und sich somit auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach der Gesetzesdefinition ergibt.

6.3 Andere Tierarten

Im Plangebiet sind keine natürlichen Stillgewässer vorhanden, welche Amphibien als Reproduktionsstätte dienen könnten. Da es sich bei dem Plangebiet mit dem Freibad um eine „Freizeitfläche“ handelt, stellt es auch keinen geeigneten Landlebensraum für Amphibien dar.

Der nördlich angrenzende Wald hat mit dort im Umfeld vorhandenen Gewässern wahrscheinlich eine größere Bedeutung. Diese Flächen werden durch die Planung aber nicht tangiert. Somit ist nicht mit einer Beeinträchtigung dieser Artengruppe zu rechnen.

Reptilien finden im Plangebiet und insbesondere auf den betroffenen Flächen aktuell keine geeigneten Habitate. Bei den Erfassungen konnten auch keine Tiere festgestellt werden. Angesichts der aktuellen Nutzung und der vorhandenen Strukturen sind Ansiedlungen im Plangebiet und insbesondere auf der Eingriffsfläche eher unwahrscheinlich.

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Angesichts der vorhandenen Habitatstrukturen wird das Lebensraumpotenzial eher als gering eingeschätzt.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Es ist nicht anzunehmen, dass das Plangebiet von planungsrelevanten Arten als Bruthabitat genutzt wird. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse: potentiell ja.

Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten.

Aus Vorsorgegründen müssen bei einer Fällung dieser Bäumen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen z. B. winterschlafender Fledermäuse getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen direkt vor dem geplanten Fälltermin, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, sowie die Anwesenheit eines Spezialisten für Fledermäuse während der Fällung. Eine detaillierte Vorgehensweise müsste in diesem Fall vor Beginn des Eingriffs festgelegt werden. Im Falle des Antreffens von besetzten Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke konkret abzustimmen.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten und sind zum größten Teil typische Arten von Gärten und Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen (auch des Umfeldes) kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im Gebiet vorkom-

menden Arten als erheblich anzusehen sind. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Die durch die Umbaumaßnahmen verursachten Lebensraumbeeinträchtigungen bzw. -verluste sind zwar als Störung zu werten, wobei aber keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu erwarten sind und sich somit auch kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ergibt.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel: nein.

Es konnten keine Horste im Plangebiet festgestellt werden. Brutvorkommen von planungsrelevanten Arten sind nicht zu erwarten. Die weiteren potenziell im Plangebiet vorkommenden Brutvögel legen ihre Nester z. T. jedes Jahr neu an.

Fledermäuse: potenziell ja.

Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten. Als Ersatz für den Verlust dieser Bäume sollten im Randbereich des Plangebietes an älteren Bäumen mindestens vier Fledermauskästen aufgehängt werden (CEF-Maßnahme).

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht bekannt. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse kann bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und Angebot von Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung von Gehölzen:

Die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden sollte außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden, um mögliche anwesende Vogelindividuen (incl. Jungvögel) nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Durch die Planung werden einige Gehölze entfernt. Dafür ist ein geeigneter Ersatz (Angebot von mindestens vier Fledermauskästen) zu schaffen.

Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zu allgemeiner Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und Umfeld durchgeführt werden:

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010)
- Zur Förderung der Höhlenbrüter könnten künstliche Nisthilfe angeboten werden (z. B. Meisen, Star, Gartenrotschwanz, Feldsperling).
- Zum Schutz von Insekten, auch als Nahrung für Vögel und Fledermäuse, sollte zudem eine Maßnahme zur Straßenbeleuchtung empfohlen werden. Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine insektenschonende Beleuchtung nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Bei der Verwendung von Leuchtstoffröhren ist der Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Bad Oeynhausen (Kreis Minden-Lübbecke, Nordrhein-Westfalen) plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 92 „Kombibad Sielpark“. Das dortige Freibadgelände soll um ein Hallenbad und einige weitere Einrichtungen erweitert werden.

Um Beeinträchtigungen von möglicherweise betroffenen Arten durch das Vorhaben einschätzen zu können, wurde das Büro BIO-CONSULT (Belm) von dem Planungsbüro Hahm (Osnabrück) mit einer Artenschutzprüfung der Stufe II beauftragt.

Es wurden im Plangebiet eine Baumhöhlen- (Fledermaushöhlen, Vogelbrutplätze) und Horstsuche sowie Erfassungen der Brutvögel durchgeführt. Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld einbezogen und auf Vorkommen von Tieren anderer Gruppen geachtet.

Horste konnten insbesondere in den Bäumen im Plangebiet nicht gefunden werden.

Die Vorkommen von planungsrelevanten Arten werden überprüft und im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bewertet.

Brutvögel:

Im Plangebiet konnten 2019 zwölf Brutvogelarten festgestellt werden, sieben weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf (Tab. 1); die wahrscheinlich im Umfeld brüten.

Gefährdete Arten der Roten Liste brüteten im Plangebiet nicht; eine Art steht auf der Vorwarnliste (Bachstelze). Im Umfeld konnte weitere Arten festgestellt werden.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden zum Schutz von möglicherweise anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse:

Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, und die wahrscheinlich gefällt werden müssen.

Aus Vorsorgegründen müssen bei einer Fällung dieser Bäume Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen z. B. winterschlafender Fledermäusen getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen direkt vor dem geplanten Fälltermin, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, sowie die Anwesenheit eines Spezialisten für Fledermäuse während der Fällung. Eine detaillierte Vorgehensweise müsste in diesem Fall vor Beginn des Eingriffs

festgelegt werden. Im Falle des Antreffens von besetzten Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke konkret abzustimmen.

Als Ersatz für den Verlust dieser Bäume sollten im Randbereich des Plangebietes an älteren Bäumen mindestens vier Fledermauskästen aufgehängt werden (CEF-Maßnahme).

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten (Amphibien, Reptilien) liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht vor.

Es werden weitere Empfehlungen zur Förderung der Artenvielfalt unterbreitet.

10 Literatur

- GEIGER, A., KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS,, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. – LANUV-Fachbericht, Recklinghausen 36, Band 1: Pflanzen und Pilze, 536 S. u. 2: Tiere, 680 S.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2018): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- MKULV, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Schlussbericht, 09.03.2017.
- MUNLV – MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.
- SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz.
<http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, <http://vogelglas.vogelwarte.ch/>
- WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere.
http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm